

# Satzung für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis



## *Kostensatzung*

Die Gemeinde Konzell erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Konzell erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Kosten.

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt zum 04.07.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 03.11.2022 außer Kraft.

Konzell, den 04.07.2024

  
Hans Kienberger  
1. Bürgermeister

## Kostenverzeichnis

Amtshandlung	Gebühren (€)	Bemerkungen
<i>Allgemeine Verwaltung</i>		
Anordnung für den Einzelfall	15,00 – 60,00	
<i>Allgemeine Beglaubigungen</i>	5,00	jede weitere 0,75 €
<i>Bescheinigungen</i>		
a) über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei	
b) sonstige	5,00	
<i>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</i>	1,00	je Akt oder Buch mind. 5,00€
Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte wenn seit Abschluss der Akten und Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.		
<i>Schreibauslagen</i>		
Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung		
-bei der Bereitstellung in Papierform für die ersten 50 Seiten	0,50	Je Seite
-für jede weitere Seite	0,15	
Angefangene Seiten werden voll berechnet.		
-bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	0,15	
Erhöhung: Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.	7,50	
<i>Auskünfte aus Personenstandsbüchern</i>		
Für die Auskünfte aus Personenstandsbüchern, sofern es sich nicht um Urkunden handelt und der Auskunftersuchende ein berechtigtes Interesse nachweisen kann wird auf § 68 der		siehe Anlage

Personenstandsverordnung verwiesen. Auskünfte, die dem Archivrecht unterliegen Standesamtsgebühren	5,00 – 250,00	siehe Anlage
<i>Fristverlängerungen</i>  a) deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  b) in anderen Fällen	5,00 – 60,00	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
Zweitschriften		10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5€
Niederschriften	8,00	Pro angefangene Std.
Kopien	0,30 0,50 0,50 1,00 kostenfrei	DIN A 4 DIN A 4 beidseitig DIN A 3 DIN A 3 beidseitig für Vereine
Fax	3,00	pro Seite
<i>Hauptverwaltung</i>		
Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen	10,00 – 2.500,00	soweit nicht kostenfrei
Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und –entscheiden	Kostenfrei	
<i>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</i>		
Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	13,00 – 150,00	
Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme	50,00-2.500,00	

<p>oder unmittelbarer Zwang</p> <p>Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs.5 VwZVG</p> <p>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>a) bei Geldansprüchen</p> <p>b) sonstiges</p>	13,00-200,00	<p>Gebühr nach §339 Abs. 4 AO (1977)</p> <p>50% der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO (1977), mind. 10€</p>
<i>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</i>		
An die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderer Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommenssteuer für einen Veranlagungszeitraum	0,15	je Betrag, mind. 10,00€
An die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung	0,15	je Betrag, mind. 10,00€
An die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,15	je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mind. 10,00€
Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 8,00 15,00 25,00 30,00 50,00	bis 50,00€ bis 250,00€ bis 500,00€ bis 5.000,00€ bis 50.000,00€ über 50.000,00€
<i>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</i>		
Verstöße gegen die Hundehalterverordnung	100,00 -1.000,00	
Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 – 1.500,00	
Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 – 600,00	
Führungszeugnis/Gewerbezentralregister	13,00	

Fahrerlaubnis	6,00	
Einzelauskunft aus der Gewerbekeartei	13,00	
Gewerbean-, Gewerbeab- und -ummeldung	13,00	
<i>Meldewesen</i>		
Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister, wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen alleine aus dem Melderegister erteilt werden kann	8,00	
Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder wenn zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 34 Abs. 2 MeldeG vorliegt	8,00	
Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach Art. 32 MeldeG	0,20	je Datensatz
Gruppenauskünfte nach Art. 34 Abs. 3 MeldeG	15,00	
Auskünfte nach Art. 35 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage	0,15	je Anschrift
Erteilung von Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzlichen Meldebescheinigungen	5,00	
Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen	10,00	
Wiederholte Aufforderung	15,00	
Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind für die Aufnahme einer Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	25,00	
Bestätigung der Austrittserklärung durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	10,00	
Bei einer schriftlichen Erklärung über einen oder	10,00	

mehrere Austritte		
Antrag Staatsangehörigkeitsausweis	5,00	
Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen		
a) wenn beide Parteien erschienen sind	25,00	
b) wenn keine oder nur eine Partei erschieden ist	25,00	
Fundbescheinigung nach §4 Abs. 1 FundV	kostenfrei	
Vorverlegung des Beginns oder Hinausschiebung des Endes der Sperrzeit bzw. Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende		
Bis zu 1 Stunde	20,00	
Bis zu 2 Stunden	35,00	
Über 2 Stunden	60,00	
Vorübergehende Gaststättenerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz	30,00	
Kleine Feste		
Für 1 Tag	30,00	
Für 2 Tage	40,00	
Feste, die mehr als 2 Tage dauern	50,00	insgesamt
Vereinsbälle und sonstige Veranstaltungen	18,00	
<i>Allgemeine Feuerbeschau</i>	kostenfrei	gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Außerordentliche Feuerbeschau		
a) wenn geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei	
b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	20,00	
Nachschau		
a) wenn geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei	
b) wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden	20,00	
Anordnung nach §9 FBV	20,00	
<i>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</i>		
Ausübung des Vorkaufsrechtes	kostenfrei	

Erteilung eines Negativzeugnisses	16,00	
Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 S. 1 HS 2 BayBO (Genehmigungsfreistellung)	16,00	
Nachbarbenachrichtigung nach Art. 78 Abs. 1 S. 3 BayBO	15,00	je Nachbar
Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte sofern der Bauwerber einer Veröffentlichung nicht widersprochen hat	5,00	je Bauvorhaben, mind. 25,00
Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 2 S. 1, §§24 ff. BauBG)	kostenfrei	gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Gebote nach §§176 bis 179 BauGB	kostenfrei	gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug seiner Erhaltungssatzung	15,00	
Versagung einer Genehmigung nach §§172ff. BauGB	kostenfrei	
Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei	
<i>Wohnungsaufsicht</i>		
Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 S. 1 u 2 WoAufG)	kostenfrei	gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 S. 3 WoAufG)	200,00	
<i>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes</i>		
Verkehrsrechtliche Anordnungen nach §45 StVO	30,00	
Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	30,00	
Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 S. 1 BayStrWG (Autowracks etc.)	30,00	

Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 S. 2 BayStrWG	50,00	
Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2 BayStrWG)	kostenfrei	gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Auskünfte und Lagepläne aus RIWA	1,00	pro Seite
<i>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</i>		
Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	15,00	
Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	15,00	
<i>Marktwesen</i>		
Standgebühr für örtliche Märkte	kostenfrei	
<i>Allgemeines</i>		
Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00	
Nachträgliche Auflagen, ,Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10,00	
Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00	



## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 04.07.2024

2.II.8/	<b>Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung:</b>	
1	<b>Eheschließung:</b>	
1.1	Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen	
1.1.1	bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG	55 €
1.1.2	bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG	55 €
1.1.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	30 € je Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist
1.1.4	Ist in Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen oder ist im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 eine Vorprüfung bezüglich einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich, erhöht sich die Gebühr um	40 €
1.1.5	Ist in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1.1 die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, erhöht sich die Gebühr um	85 €
1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG:	
1.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden	gebührenfrei
1.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €

1.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €
1.3	Beurkundung	
1.3.1	einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei
1.3.2	einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG	55 €
1.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.3.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	30 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
1.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
1.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 bis 1.1.5), 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 und 1.1.4), oder 1.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.3.3 und 1.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
<b>2</b>	<b>Eingetragene Lebenspartnerschaft:</b>	
2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG	gebührenfrei
2.2	Vornahme der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG in Verbindung mit § 14 PStG:	
2.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Lebenspartners	gebührenfrei
2.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
2.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Umwandlung zuständigen Standesamt	40 €
2.3	Beurkundung	

2.3.1	einer Umwandlung im Eheregister	gebührenfrei
2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	55 €
2.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	30 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
2.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.3.3 und 2.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
<b>3</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen:</b>	
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30 €
3.2	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift	60 €
3.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung nach § 41 PStG, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung oder Umwandlung bestimmt wird	gebührenfrei
3.4	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung	gebührenfrei
3.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namenssortierung nach § 45a PStG	30 €
3.6	Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung	kostenfrei

	von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes	
3.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	12 €
3.8	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	12 €
3.9	Ist im Fall der Tarif-Stellen 3.1 und 3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
3.10	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 3.1 oder 3.2 (jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 3.9) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
<b>4</b>	<b>Benutzung der Personenstandsregister nach § 61 ff. PStG:</b>	
4.1	Erteilung einer Personenstandsurkunde, einer Auskunft aus einem Personenstandsregister oder einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern sowie Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag	12 €
4.2	Erteilung einer Eheurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Eheregister im Zuge einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei
4.3	Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
4.4	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte	15 €
4.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12 €
4.6	Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte aus den Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften	15 €
4.7	Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 4.1 und 4.4 bis 4.6 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder	15 € je angefangene Viertelstunde, in einfachen Fällen 5 €

	Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um	
4.8	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
4.9	Erteilung von Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften, Auskunft aus einem Registereintrag und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wird	gebührenfrei
<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen:</b>	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt	12 €
5.2	Beurkundung einer Geburt:	
5.2.1	Im Inland nach § 21 PStG	gebührenfrei
5.2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach den §§ 36, 37 PStG	70 €
5.2.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
5.2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt	12 €
5.3	Beurkundung eines Sterbefalls:	
5.3.1	Im Inland nach § 31 PStG	gebührenfrei
5.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach den §§ 36, 37 PStG	50 €
5.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer	40 €

	ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	
5.3.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls	12 €
5.4	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG sowie die erstmalige Erteilung einer Bescheinigung hierüber	gebührenfrei
5.5	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen vorzulegenden Dokumente	25 €
	Die Gebühr ist auf die Gebühr für eine Amtshandlung nach der Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bei demselben Standesamt anzurechnen. Im Übrigen gilt die Lfd. Nr. 1.II.0/.	
5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung, sofern kein Fall der Tarif-Stelle 5.7 vorliegt	gebührenfrei
5.7	Berichtigungen nach den §§ 47, 48 PStG nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	10 bis 220 €
5.8	Eintragung und Löschung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
5.9	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
5.10	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1191	12 €
5.11	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stelle 5.2.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3), 5.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif- Stelle 5.3.3) oder 5.5 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

2.II.9/	6	<b>Allgemeiner Erhöhungstatbestand:</b> Nimmt das Standesamt in den Fällen einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit ein Antragsteller zur Beibringung von Nachweisen verpflichtet ist, Einsicht in ein Register, erhöht sich die jeweilige Gebühr um	12 € je Einsichtnahme
		<b>Änderung von Familiennamen und Vornamen:</b>	
	1	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	50 bis 1.500 €
	2	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	25 bis 500 €